

**395. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 31. Januar 1906 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 70 über das Gebiet zwischen der Forchstraße, der Hammerstraße und dem oberen Teil der Drahtzugstraße in Zürich V zur Genehmigung.

B. Der Stadtrat setzte den Quartierplan am 9. Februar 1898 fest. Auf die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 14 vom 18. Februar 1898 gingen Rekurse von Marthaler und Wespi ein. Ersterer wurde vom Bezirksrat abgewiesen, letzterer wurde zurückgezogen. Marthaler respektiv sein Nachfolger Meier-Fierz rekurrierte an den Regierungsrat, zog jedoch den Rekurs ebenfalls zurück; dieser wurde mit Beschluß Nr. 976 vom 12. Mai 1899 abgeschrieben.

C. Dem vom Stadtrat unterm 21. Juni 1899 vorgelegten Quartierplan wurde mit Regierungsbeschluß Nr. 1634 vom 10. August 1899 die Genehmigung versagt, weil der allgemeine Bebauungsplan über das fragliche Gebiet noch nicht genehmigt war.

D. Nach Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie der abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Forchstraße und der abgeänderten Niveaulinie der Hammerstraße hat der Stadtrat den umgearbeiteten Quartierplan am 11. Dezember 1903 festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 101 vom 18. Dezember 1903 publiziert. Von den hierauf eingereichten Rekursen des David

Rosenfeld, des Schweizerischen Bankvereins, sowie von Burkhard & Cie. und Rud. Rommel, wurde der erste vom Bezirksrat am 17. März 1904 abgewiesen, die übrigen dagegen wurden gutgeheißen. Die Rekurse des Ed. Graf und der Terraingensenschaft gegen den Bezirksratsentscheid wurden vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1749 vom 22. November 1904 abgewiesen.

E. Die Festsetzung des gemäß den ergangenen Rekursentscheiden abgeänderten Quartierplanes durch den Stadtrat erfolgte am 15. März 1905, die Publikation desselben am 28. März 1905 (Amtsblatt Nr. 25). Die neuerdings eingegangenen Rekurse von Rud. Rommel und Joh. Gut wies der Bezirksrat am 10. August 1905 als unbegründet ab und mit Beschluß Nr. 39 vom 11. Januar 1906 ist auch der Rekurs des Joh. Gut vom Regierungsrat abgewiesen worden.

F. Gegenwärtig sind laut dem beigelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. Januar 1906 keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält drei Quartierstraßen A, B und C, welche annähernd parallel verlaufen und die Forchstraße mit der projektierten Hammerstraße verbinden.

2. Die Straße A zweigt bei der Einmündung der Freiestraße in die Forchstraße von letzterer ab und mündet wie die beiden übrigen Straßen senkrecht in die Hammerstraße aus. Sie hat eine Länge von 65 m und ungefähr in der Mitte einen schwachen Richtungsbruch. Der Baulinienabstand beträgt 12 m; davon entfallen 5 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf das östliche Trottoir und den westlichen Vorgarten und 3 m auf den östlichen Vorgarten.

Die Niveaulinie steigt von der Hammerstraße aus nach einer kurzen konkaven Ausrundung mit 16,469 ‰ gegen die Forchstraße hin und schließt mit einem konvexen Übergang an das Niveau der letztern an.

3. Die Straße B liegt zirka 65 m östlich der Straße A, ist geradlinig und 80 m lang. Der Baulinienabstand ist zu 16 m angenommen, wovon 6 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf die beiden Trottoire und je 3 m auf die beiden Vorgärten entfallen.

Die Niveaulinie erhält in der Richtung gegen die Forchstraße eine Steigung von 9,6 ‰.

4. Die Straße C hat das nämliche Querprofil und den nämlichen Baulinienabstand wie die Straße B, ist 68 m von derselben entfernt und verläuft ebenfalls geradlinig. Die Länge beträgt 65 m.

Ihre Niveaulinie steigt von der Hammerstraße mit 5,188 ‰ bis zur Forchstraße.

5. Gegen die Vorlage sind keine Einwendungen zu machen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 70 über das Gebiet zwischen der Forchstraße, der Hammerstraße und dem oberen Teil der Drahtzugstraße in Zürich V, mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.